

INTERPELLATION von Alfred Heer (SVP, Zürich) und Mitunterzeichnende

betreffend Sozialhilfe in der Stadt Zürich

Gemäss verschiedenen belegten Beispielen leistet die Stadt Zürich exzessive Sozialhilfe an Fürsorgebezüger. So wird unter anderem Fürsorgegeld für den Besuch von Koranunterricht anrichtet. Gemäss Weltwoche wird zudem Fürsorgegeld für Haushalthilfen bezahlt, bzw. setzt sich das Sozialamt der Stadt Zürich dafür ein, dass ausländische Haushalthilfen eingeflogen werden.

Die Bestimmung von § 35d des Finanzausgleichgesetzes lautet, dass der Staat an die Sonderlasten der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe einen Beitrag leistet. Dieser wird so bemessen, dass der Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 230 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Kurz zusammengefasst bedeutet dies, dass der Stadt Zürich alle Aufwendungen, welche 230 % übersteigen, zurückvergütet werden.

Wohl gibt es auch einen Passus, welcher lautet, dass nur diejenigen Aufwendungen angerechnet werden, welche für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind. In der Praxis dürfte jedoch die Schwierigkeit bestehen, wie der Kanton dies kontrollieren kann. Im Zusammenhang mit den Zuständen in der Stadt Zürich stellen sich folgende Fragen:

1. Mit welchen Kontrollmassnahmen stellt der Regierungsrat sicher, dass nur Aufwendungen angerechnet werden, welche für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Bezahlung von Koranunterricht aus Fürsorgegeldern mit den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons vereinbar ist? Werden solche bezahlten Dienstleistungen angerechnet?
3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es rechtmässig ist, wenn das Sozialamt der Stadt Zürich sich darum bemüht, für einen Schweizer Vater pakistanischer Abstammung eine pakistanische Haushalthilfe zu engagieren? Falls nicht, was unternimmt der Regierungsrat dagegen?
4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der grosszügige Umgang mit Fürsorgegeldern in der Stadt Zürich dazu führt, dass die Stadt ein Magnet für fürsorgeabhängige Menschen wird?
5. Wie haben sich die Kosten in den Jahren 2004, 2005 und 2006 für die Fürsorge in der Stadt Zürich, Stadt Winterthur sowie in allen übrigen Gemeinden des Kantons entwickelt?
6. Wie hoch sind alle aktuellen Abgeltungen an die Stadt Zürich auf Grund des § 35?

Begründung: Mit den Bestimmungen über die Abgeltung der Sonderlasten für die Stadt Zürich bezahlt der Kanton Zürich erhebliche Summen an die Stadt. Besonders im Bereich der Fürsorge laufen die Kosten in der Stadt Zürich aus dem Ruder. Dies bedeutet für den Kanton automatisch Mehraufwendungen.

Alfred Heer

J. Appenzeller	M. Arnold	H. Bär	K. Bosshard	W. Bosshard
E. Brunner	R. Frehsner	H. Frei	H. P. Frei	H. Frei
R. Frei	B. Grossmann	L. Habicher	W. Haderer	H. Haug
M. Hauser	F. Hess	H. H. Heusser	W. Honegger	W. Hürlimann
R. Isler	J. Jucker	O. Kern	R. Kuhn	J. Leuthold
E. Manser	C. Mettler	W. Müller	H. H. Raths	L. Rüegg
C. Schmid	B. Steinemann	E. Stocker	L. Styger	T. Toggweiler
C. Vohdin	T. Weber	H. Wuhrmann	C. Zanetti	E. Züst